

Nur an das Assad-Regime dürfen Waffen geliefert werden

Humanitäre Motive ohne UN-Mandat können eine – auch nur indirekte – militärische Intervention nicht rechtfertigen / Von Thilo Marauhn und Sven Simon

Die schweren Menschenrechtsverletzungen in Syrien stellen die internationale Gemeinschaft vor Herausforderungen: Dürfen sich Staaten in nichtinternationale bewaffnete Konflikte, in „Bürgerkriege“ einmischen? Bewegt sich Russland mit Waffenlieferungen an das Assad-Regime im Rahmen des Zulässigen? Ist eine Unterstützung der Opposition rechtmäßig, wie sie Amerika, Großbritannien und Frankreich anstreben?

Auf diese Fragen hat das geltende Völkerrecht Antworten. Es geht dabei um das in der Charta der Vereinten Nationen verankerte Interventions- und Gewaltverbot. Letzteres verpflichtet „alle Mitglieder . . . in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt“ zu unterlassen. Das ist der Dreh- und Angelpunkt des Friedenssicherungssystems der UN. Vor dem Hintergrund zweier Weltkriege und der Schwächen des Völkerbundes lässt Kapitel VII der UN-Charta von diesem Gewaltverbot nur

zwei Ausnahmen zu: zum einen Zwangsmaßnahmen, die der UN-Sicherheitsrat verhängen kann, wenn eine Bedrohung oder ein Bruch des Weltfriedens oder eine Angriffshandlung vorliegen; zum anderen das Recht eines Staates auf Selbstverteidigung, solange der Sicherheitsrat noch nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Diese Systematik ermöglicht es, dass Staaten unterschiedlicher politischer Systeme und miteinander unvereinbarer Gerechtigkeits- und Wertvorstellungen friedlich nebeneinander bestehen können. Keine der genannten Ausnahmesituationen liegt in Syrien vor.

Zwar ist heute anerkannt, dass auch schwere Verstöße gegen die Menschenrechte im Innern eines Staates als Bedrohung oder Bruch des Weltfriedens angesehen werden können und der Sicherheitsrat mit Zwangsmaßnahmen darauf reagieren darf. Anders als im Fall Libyen konnte sich der Sicherheitsrat aber im Fall Syrien auf einen solchen Beschluss bislang nicht einigen. Deshalb bleibt es bei dem Interventions- und Gewaltverbot.

Die daraus resultierenden völkerrechtlichen Pflichten sind seit 1945 präzisiert

worden. Schon die 1970 von der UN-Vollversammlung verabschiedete „Friendly Relations Declaration“ hat es als Verpflichtung aller Staaten angesehen, „die Organisation, Anstiftung oder Unterstützung von Bürgerkriegs- oder Terrorhandlungen in einem anderen Staat und die Teilnahme daran . . . zu unterlassen, wenn die . . . Handlungen die Androhung oder Anwendung von Gewalt einschließen“. Dementsprechend qualifizierte der Internationale Gerichtshof (IGH) in seiner Ni-

Praxis und Wissenschaft

caragua-Entscheidung 1986 die amerikanische Unterstützung der Contra-Rebellen mit Waffen zur Bekämpfung der Regierung in Nicaragua als Verletzung des Gewaltverbotes. Diese Linie wurde vom IGH im Streit zwischen Kongo und Uganda 2005 bestätigt. Die Lieferung von Waffen an die syrischen Aufständischen ist deshalb grundsätzlich verboten.

An diesem Befund ändert auch der ohne UN-Mandat durchgeführte Einsatz der Nato im Kosovo 1999 nichts. Die poli-

tisch weithin akzeptierte, aber völkerrechtswidrige militärische Intervention kann weder als Präzedenzfall noch als Wendepunkt hin zur Zulässigkeit einer „humanitären Intervention“ gesehen werden. Zwar spricht die Denkschule der „Responsibility to Protect“ davon, dass der Staatengemeinschaft die moralische Verantwortung obliegt, massenhafte Gewalttaten notfalls auch mit Gewalt zu verhindern, wenn eine Regierung ihrer Schutzverantwortung gegenüber den eigenen Bürgern nicht gerecht wird. Daraus wird teilweise sogar geschlossen, die Anwendung von Gewalt zur Beendigung massiver Menschenrechtsverletzungen sei gegebenenfalls ohne Autorisierung durch den Sicherheitsrat zulässig. Mit unterschiedlicher Konnotation wird versucht, die in Artikel 1 der UN-Charta genannte Förderung und Beachtung der Menschenrechte dem Gewaltverbot gleichzustellen. Es handelt sich bei dieser Sichtweise aber um eine Rechtsauffassung, nicht um allgemein anerkanntes Völkerrecht.

Der Diskurs über den humanitär motivierten Einsatz militärischer Gewalt hat sich zwar verändert: Seit Kosovo und Li-

byen hat man gelegentlich den Eindruck, im Falle schwerster Menschenrechtsverletzungen müsse nicht mehr die Intervention, sondern der Verzicht darauf begründet werden. Die Befürworter von Militäreinsätzen dieser Art übersehen aber deren langfristige Folgen für das Friedenssicherungssystem. Die Frage, ob sich diese Praxis so weit verdichtet hat, dass von einer informellen Änderung der UN-Charta gesprochen werden könnte, ist zu verneinen. Humanitäre Motive ohne Mandatierung durch den Sicherheitsrat können eine (auch nur indirekte) militärische Intervention nicht rechtfertigen. Wenn sich Staaten entscheiden, den Aufständischen in Syrien Waffen zu liefern, stellen sie das auf Deeskalation und Gewaltvermeidung angelegte UN-Friedenssicherungssystem zur Disposition.

Dieses Ergebnis mag aus menschenrechtlicher Sicht nicht zufriedenstellend erscheinen. Es ist aber unbestreitbar, dass das umfassende Gewaltverbot der UN-Charta als normatives Kernstück des Friedenssicherungssystems zu den größten Errungenschaften der Völkergemeinschaft gehört. Die Staatengemeinschaft

ist aufgefordert, vorhandene friedliche Mechanismen zur Durchsetzung universell geltender Menschenrechte rechtzeitig zu nutzen, nicht aber unter Berufung auf die Menschenrechte das zwar nicht perfekte, aber nach wie vor von allen Staaten akzeptierte Friedenssicherungssystem zur Disposition zu stellen.

Die Kompetenz für die Zustimmung zu Waffenlieferungen verbleibt also – solange der Sicherheitsrat nichts anderes entscheidet – bei der syrischen Regierung, auch wenn man dieser aufgrund ihres gewaltsamen Vorgehens gegen die Aufständischen die Legitimität dazu absprechen möchte. Damit verstoßen die Waffenlieferungen Russlands an das Assad-Regime als Inhaber der syrischen Staatsgewalt grundsätzlich nicht gegen das Interventions- oder Gewaltverbot. In diesem Konflikt geht es um die Zukunft des Friedenssicherungssystems. Die Bundesregierung tut gut daran, dieses System nicht zur Disposition zu stellen.

Professor Dr. **Thilo Marauhn** lehrt Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an der Justus-Liebig-Universität Gießen. Dr. **Sven Simon** ist dort Akademischer Rat.